

## Ergebnisse der Gewerbesteuerstatistik 2021

In Mecklenburg-Vorpommern gab es 2021 insgesamt 73.735 Gewerbesteuerpflichtige, davon hatten 44.979 (61,0 Prozent) einen Steuermessbetrag von Null. Der Steuermessbetrag der 28.756 Steuerpflichtigen mit positivem Messbetrag lag bei 155,3 Millionen EUR.

Der Steuermessbetrag stellt die Steuerbemessungsgrundlage der Gewerbesteuer dar. Den Ausgangspunkt für die Ermittlung der Gewerbesteuer bildet der Gewinn aus einem Gewerbebetrieb. Daraus wird durch Verrechnung von Hinzurechnungen und Kürzungen der abgerundete Gewerbeertrag ermittelt. Durch den Abzug von Freibeträgen und anschließender Multiplikation mit der Steuermesszahl entsteht schließlich der Steuermessbetrag.

Von allen Gewerbesteuerpflichtigen hatten 4.301 Betriebe mehrere Betriebsstätten. Insgesamt gab es 20.252 Betriebsstätten. Bei nur 0,2 Prozent (152) der Steuerpflichtigen handelte es sich um Organschaften. Organträger und eingegliederte Organgesellschaften bilden in der Gewerbesteuer Organschaften und werden als Steuerpflichtige zusammen veranlagt.

Eine Betrachtung nach Rechtsformen zeigt, dass die Einzelgewerbetreibenden und natürlichen Personen zwar einen Anteil von 65,6 Prozent an allen Steuerpflichtigen haben, jedoch nur 24,9 Prozent zum Steuermessbetrag insgesamt beitragen. Für die Personengesellschaften errechnet sich ein Anteil an den Steuerpflichtigen von 9,5 Prozent und ein Beitrag von 28,0 Prozent zum Steuermessbetrag. Im Jahr 2021 waren 23,1 Prozent der Steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften. Sie trugen 41,0 Prozent zum gesamten Steuermessbetrag bei. Die sonstigen Rechtsformen (einschließlich Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) machten lediglich 1,7 Prozent der Steuerpflichtigen aus, hatten aber einen Anteil von 6,1 Prozent am Steuermessbetrag. Zu den sonstigen Rechtsformen zählen sonstige juristische Personen des privaten Rechts, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie ausländische Rechtsformen.

Die unterschiedlichen Ergebnisse zwischen den Rechtsformen erklären sich einerseits dadurch, dass Einzelgewerbetreibende im Allgemeinen deutlich niedrigere Gewinne und Gewerbeerträge erzielen als Personen- und Kapitalgesellschaften, andererseits gilt für Einzelgewerbetreibende und Personengesellschaften ein höherer Freibetrag. Mit dem höheren Freibetrag wird berücksichtigt, dass Einzelunternehmen und Personengesellschaften im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften die Geschäftsführergehälter nicht gewinnmindernd abziehen können.

Bei den 44.979 Steuerpflichtigen, die in 2021 mit einem Steuermessbetrag von Null festgesetzt wurden, wiesen 37,7 Prozent einen negativen Gewerbeertrag, 21,1 Prozent keinen Gewerbeertrag und 41,2 Prozent einen positiven Gewerbeertrag auf.

Gewerbesteuerpflichtige und ihre Besteuerungsgrundlagen		
Merkmal	Steuerpflichtige bzw. Fälle (ohne Organgesellschaften)	1.000 EUR
Steuerpflichtige Gewerbebetriebe	73.735	x
Gewinn	58.022	5.593.760
Verlust	15.713	-979.293
Verlustverbrauch	9.233	306.997
Abgerundeter Gewerbeertrag		
ohne	9.496	x
positiv	47.304	5.163.210
negativ	16.935	-934.279
Freibetrag	40.558	726.888
Steuermessbetrag		
von Null	44.979	x
positiv	28.756	155.254
Vortragsfähiger Verlust zum 31.12.	24.281	9.790.154

### Weitere Kurzberichte zum Thema

<https://www.laiv-mv.de/Statistik/Zahlen-und-Fakten/Gesellschaft-&Staat/Steuern/Kurzberichte>



### Fachliche Informationen

Judith Pichner, Telefon: 0385 588-56667, judith.pichner@statistik-mv.de